

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

der

RAITEC GmbH

Goethestraße 80, 4020 Linz
FN 586670a, LG Linz
(“Auftragnehmer” / “AN”)

für Internet Service Providing (ISP) und für die
Überlassung von Übertragungswegen (Mietleitungen)

Gültig ab Dezember 2022

1. Leistungen des Auftragnehmers

Der Umfang der vertraglichen Leistungen, die der Auftragnehmer ausschließlich an Unternehmen iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG als Endnutzer erbringt, ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den sich darauf beziehenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2. Dienstqualität

- 2.1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 8.
- 2.2. Messungen, die der Vermeidung von betriebsstörenden Überlastungen dienen, werden im Netzwerk in ausreichend kurzen, industriestandardgemäßen Intervallen durchgeführt.
- 2.3. Weitere Informationen entnehmen Sie der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die Freischaltung des Dienstes (wann ein Dienst erstmalig für den Auftraggeber verfügbar ist) wird unmittelbar im Auftrag geregelt.

3. Vertragsabschluss

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen, insbesondere, wenn dessen Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland bekannt gegeben wird. Der Auftragnehmer ist bei unbekannter finanzieller Lage des Auftraggebers berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen und ist berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen, sofern diese Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erbracht wird.

4. Gültige Entgelte

- 4.1. Die aktuellen Entgelte für die Benutzung des Internetdienstes bzw. die Überlassung von Übertragungswegen richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen bzw. dem Einzelvertrag. Abweichende Vereinbarungen

bedürfen der Schriftform. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 bestehende Kündigungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Sollten die Preisänderungen abweichend hiervon nicht ausschließlich den Auftraggeber begünstigen, so gilt die Vorgehensweise der Punkte 25.2 und 25.3 dieser Bestimmungen als vereinbart.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung monatlich im Nachhinein. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Überschreitet der Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB iVm § 1333 Absatz 2 ABGB in der geltenden Fassung verrechnet.

6. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Auftraggeber innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt (dieses Anerkenntnis kann gerichtlich angefochten werden). Die Modalitäten der Einwendungen gegen die Rechnung werden einzelvertraglich mit dem Auftraggeber vereinbart.

7. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt (soweit dies der Auftragnehmer glaubhaft machen kann) nicht ermitteln lässt, hat der Auftraggeber ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

8. Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste und bei Unzustellbarkeit von E-Mails

- 8.1. Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt der vereinbarten Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere E-Mails.
- 8.2. Bei höherer Gewalt, Streiks, Lieferengpässen, Hackerangriffen, DDoS-Angriffen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen bzw. der überlassenen Übertragungswege kommen.

8.3. Der Auftragnehmer haftet für die angeführten Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

8.4. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

9. Haftungsausschluss hinsichtlich übertragener Daten und Schäden durch Viren, Hacker

9.1. Der Auftraggeber ist zur unbedingten Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten zum Schutz vor unbefugtem Zugriff oder Virenbefall verpflichtet.

9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass sein System durch Viren befallen ist oder dass seine Zugangsdaten oder andere geheime Informationen unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Sofern der Auftragnehmer vor dem Auftraggeber vom Virenbefall erfährt, wird er den Auftraggeber hiervon informieren. Der Auftraggeber hat daraufhin alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um den Virenbefall zu beseitigen, insbesondere zu verhindern, dass die Viren die Systeme Dritter beeinträchtigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei unterstützen. Sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich die geeigneten Maßnahmen setzt, um den Virenbefall der Systeme Dritter zu verhindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Anschluss ohne Vorwarnung zu sperren und in weiterer Folge das Vertragsverhältnis zu kündigen.

9.3. Der Auftragnehmer steht für etwaige Schäden durch Virenbefall oder unerlaubten Zugriff durch Dritte nicht ein, sofern der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber den Virenbefall nicht unverzüglich meldet und/oder beseitigt und wird den Auftragnehmer in Bezug auf Forderungen Dritter schad- und klaglos halten.

9.4. Selbst für den Fall, dass die Absicherung der Systeme des Auftraggebers vor Viren durch den Auftragnehmer vereinbart wurde, kann keine absolute Sicherheit vor Virenbefall garantiert werden. Sobald der Auftragnehmer von dem Virenbefall Kenntnis erlangt hat, wird er jedoch alle in seinen Möglichkeiten stehenden, erforderlichen Maßnahmen setzen, um den Virenbefall zu beseitigen bzw. die Systeme des Auftraggebers vor weiteren gleichgelagerten Attacken zu schützen. Hierfür erforderliche Maßnahmen können z.B. das Einspielen von Softwareupdates oder das vorübergehende Abschalten bzw. Vom-Netz-Nehmen der Systeme des Auftraggebers sein. Der Auftragnehmer wird versuchen, den Auftraggeber vor derartigen Maßnahmen zu informieren, weist jedoch darauf hin, dass dies ob der Dringlichkeit der Maßnahme nicht immer gewährleistet werden kann (z.B. Attacke außerhalb der Geschäftszeiten). Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit den

für die Virenabwehr erforderlichen Maßnahmen sind (abgesehen von Schadenersatzansprüchen wg. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) ausgeschlossen.

10. Besondere Bestimmungen für Firewalls/Proxy

10.1. Bei Firewall- oder Proxysystemen, die vom Auftragnehmer oder deren Subauftragnehmern aufgestellt, betrieben und/oder überprüft werden, geht der Auftragnehmer sorgfältig im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Der Auftragnehmer weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall- oder Proxysysteme nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes (abgesehen von Schadenersatzansprüchen wg. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Firewall- oder Proxysysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Auftraggebers oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

10.2. Die Haftung des Auftragnehmers für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall- oder Proxysysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für den Auftragnehmer oder andere Systeme sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen oder anderen strafbaren Verhalten, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

11.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für den Auftragnehmer oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Auftraggebers (z.B. offener Mailrelais), ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist der Auftragnehmer zur sofortigen Sperre des Auftraggebers bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports).

12. Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche ihn treffende Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber

dem Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

12.2. Im Falle der Überlassung von Übertragungswegen verpflichtet sich der Auftraggeber, nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte an den Endpunkten des Übertragungsweges zu betreiben, welche für den jeweiligen Übertragungswegtyp geeignet sind.

12.3. Es obliegt dem Auftraggeber, allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, Genehmigungen oder Konzessionen einzuholen sowie die mit dem Rechtsgeschäft verbundene Anzeigeverpflichtung wahrzunehmen. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten (z.B. Eigentümer einer Liegenschaft, Vermieter). Diesbezüglich haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

12.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung der ISP Dienste (z.B. Hosting-/Housingdienste) zu unterlassen. Insbesondere ist die Veröffentlichung von Inhalten bzw. die Versendung von Nachrichten, die gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen, die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen, verboten.

13. Pflicht des Auftraggebers zur Meldung von Störungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über jegliche Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten oder Übertragungswegen unverzüglich zu informieren, um dem Auftragnehmer die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor der Auftragnehmer andere Unternehmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Auftraggeber diese Verständigungspflicht, übernimmt der Auftragnehmer für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten eines vom Auftraggeber unnötigerweise beauftragten Fremdunternehmens), keine Haftung. Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche vom Auftragnehmer zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben.

14. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

14.1. Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von ISP Dienstleistungen bzw. von Übertragungswegen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Allfällige Entgelte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen sind vertraglich zu vereinbaren.

14.2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der

Leistungen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 143 TKG 2021 bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege – unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung bzw. der Vertragsauflösung – nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung, Dienstabschaltung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

15. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

15.1. Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug insbesondere der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen des Punkt 12; weiters auch, wenn der Auftraggeber Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; sowie das ungebetene Werben mittels E-Mail oder Spamming laut 11.1 dieser Bestimmungen oder die Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen.

15.2. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch unter Einhaltung der in Punkt 14.2 festgeschriebenen Vorgangsweise mit Dienstunterbrechung oder –abschaltung vorgehen. Der Auftragnehmer ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann der Auftragnehmer bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Der Auftragnehmer wird dabei das jeweils in Betracht kommende gelindeste Mittel anwenden. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

16. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. –abschaltung, die aus Gründen erfolgen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, lassen den Entgeltanspruch des Auftragnehmers für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftragnehmer unberührt.

17. Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, der Auftragnehmer zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet

ist. Der Auftragnehmer ist daher zur Löschung etwaiger gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt (siehe Punkt 22). Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ableiten.

18. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

18.1. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 161 TKG 2021 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

18.2. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz des Auftragnehmers ist, oder um einem Auftraggeber den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

19. Information gem. § 165 Abs. 3 TKG 2021 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

19.1. Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung und des Telekommunikationsgesetzes 2021 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen gem. § 126 TKG 2021, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 124 TKG 2021. Soweit der Auftragnehmer gemäß dem TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

19.2. Der Auftragnehmer wird aufgrund § 160 Abs. 3 Z 5 und § 166 Abs. 1 TKG 2021 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Auftraggebers und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

19.3. Stammdaten werden gemäß § 166 Abs. 3 TKG 2021 vom Auftragnehmer spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Auftraggeber gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

19.4. Werden personenbezogene Daten des Auftraggebers im Zuge der vorliegenden Dienstleistungserbringung durch den Auftragnehmer verarbeitet, ist der Auftraggeber evtl. verpflichtet, mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung abzuschließen. Der Auftraggeber ist für deren Abschluss verantwortlich und hält den Auftragnehmer dahingehend schad- und klaglos.

20. Schutz von Daten

20.1. Der Auftragnehmer schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik und die personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung gemäß den Anforderungen des § 163 TKG 2021. Der Auftragnehmer kann jedoch nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, beim Auftragnehmer gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden.

20.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen des Auftragnehmers dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen des Auftragnehmers wird dieser je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

20.3. Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder nicht öffentlich zugänglicher Daten einer juristischen Person hat, unbeschadet der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, der Auftraggeber in den Fällen des § 164 TKG 2021 die Datenschutzbehörde und gegebenenfalls die betroffenen Personen selbst von der Verletzung zu benachrichtigen.

21. Verkehrsdaten

21.1. Der Auftragnehmer wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 167 Abs. 2 TKG 2021 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung, sofern der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb der Frist von drei Monaten nicht schriftlich beeinsprucht wurde, rechtlich angefochten werden kann. Im Streitfall wird der Auftragnehmer diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung oder Ablauf einer durch Anordnung der

Staatsanwaltschaft bestimmten Dauer wird der Auftragnehmer die Daten nicht löschen. Ansonsten wird der Auftragnehmer Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren. Daneben kann der Auftragnehmer im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen.

- 21.2. Die Verarbeitung der Verkehrsdaten mit Ausnahme der Übermittlung erfolgt nur durch solche Systeme/Personen, die für die Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlungen oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen zuständig sind. Eine darüberhinausgehende Auswertung eines Teilnehmeranschlusses wird der Auftragnehmer außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

22. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden vom Auftragnehmer nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird der Auftragnehmer gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird der Auftragnehmer die Daten vereinbarungsgemäß nach Erbringung des Dienstes löschen.

23. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer gemäß § 162 TKG 2021 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG), des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), des Militärbefugnisgesetzes (MBG), des E-Commerce-Gesetzes (ECG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sowie des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) zur Kenntnis, wonach der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Auftraggeber zu erteilen. Handlungen des Auftragnehmers aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Auftraggebers aus.

24. Streitbeilegung

- 24.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Vereinbarung einer Schiedsklausel können Auftraggeber Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) der Regulierungsbehörde vorlegen.
- 24.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Antrag bei der Regulierungsbehörde muss seitens des Auftraggebers

innerhalb von einem Monat ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme des Auftragnehmers auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Auftraggebers eingebracht werden. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaige Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter <http://www.rtr.at/schlichtungsstelle>.

25. Änderungen dieser AGB

- 25.1. Änderungen dieser Bestimmungen können vom Auftragnehmer vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist unter <https://www.raitec.at> abrufbar (bzw. wird dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt).
- 25.2. Sofern die Änderung den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens drei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen auf einem dauerhaften Rechtsträger (per E-Mail, per Post u.Ä.) erfolgen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos (ausgenommen Abschlagszahlungen) zu kündigen.
- 25.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Auftraggebers binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Auftraggebers gegenstandslos. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch auf diese Möglichkeit des Auftragnehmers zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Auftraggebers diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

26. 26 Kontaktstellen

Die Kontaktdaten des Auftragnehmers sind auf dessen Webseite verfügbar. <https://www.raitec.at>

27. Sonstiges

- 27.1. Die gegenständlichen AGB für Internet Service Providing (ISP) und für die Überlassung von Übertragungswegen (Mietleitungen) gelten, sofern gesetzlich zulässig, nur subsidiär zu den generellen AGB des Auftragnehmers, abrufbar unter <https://www.raitec.at>.
- 27.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, wird sie durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.